

Gemeinde Bingen



Richtlinien zur Jugendförderung in den örtlichen Vereinen

vom 25.10.2004

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1. Die Gemeinde Bingen fördert ihre eingetragenen Vereine, **die Jugendarbeit / Jugendausbildung** betreiben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren.
- 1.3. Gefördert werden rechtsfähige Vereine oder Gruppierungen, die einem rechtsfähigen Verein angehören, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Gemeinde anerkannt sind. Sie müssen in der Gesamtgemeinde Bingen ansässig sein und ihre Haupttätigkeit in der Gemeinde Bingen ausüben.
- 1.4. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.
- 1.5. Gefördert werden nur Vereine, die mindestens zwei Jahre bestehen.
- 1.6. Der Gemeinde Bingen ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Förderung der Jugendarbeit

- 2.1. Der jährliche Zuschuss wird nach der Zahl der nachgewiesenen aktiven Mitglieder unter 18 Jahren berechnet, danach erhalten:

2.1.1. Instrumentalmusikpflegende Vereine	40,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.2. Chormusikpflegende Vereine	20,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.3. Sporttreibende Vereine	20,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.4. Sonstige Vereine	4,00 € je aktivem Mitglied unter 18

3. Antragstellung

- 3.1. Zuschussanträge für das Antragsjahr sind bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres an die Gemeinde zu richten. Dabei sind die für die Festsetzung der Zuschüsse erforderlichen Angaben zu machen. Nach dem 30.11. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Die für die Berechnung der Förderung maßgebliche Mitgliederzahl ist, soweit ein Dachverband vorhanden ist, durch Vorlage einer Kopie der letzten Mitgliedermeldung an den Dachverband nachzuweisen. Ist eine entsprechende Dachorganisation nicht vorhanden, ist mit dem Antrag auf Jugendförderung eine aktuelle Mitgliederliste des Vereins (Stand 01.01. des Antragsjahres) unter namentlicher Angabe der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren vorzulegen.

4. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zum 31.12. des Antragsjahres in einer Summe ausbezahlt bzw. mit den Forderungen der Gemeinde aus der Bewirtschaftung der Vereinsräume, sowie Überlassung der Sandbühlhalle und der Sportplätze verrechnet. Barzuschüsse unter 10,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Bingen, den 25.10.2004

Fetzer
Bürgermeister